

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Liebshausen
vom 22.09.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Liebshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 22.08.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.03.2008 außer Kraft.

55494 Liebshausen, den 22.09.2017
Ortsgemeinde Liebshausen

(Siegel)

Merscher, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Liebshausen vom 22.09.2017¹

I. Reihengrabstätten (§ 12 der Friedhofssatzung)

- Überlassung einer Reihengrabstätte bis 5. Lebensjahr 50,00 €
- Überlassung einer Reihengrabstätte ab 5. Lebensjahr 300,00 €
- Verlängerung bei Zubettung einer Asche pro Jahr 30,00 €
(§ 12 a der Friedhofssatzung)

II. Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) (§ 13 der Friedhofssatzung)

- Verleihung Nutzungsrecht an Wahlgrabstätte 600,00 €
- Verlängerung Nutzungsrecht an Wahlgrabstätte pro Jahr 40,00 €

III. Urnengrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)

- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €
- Verlängerung Nutzungsrecht bei Zubettung einer weiteren Asche pro Jahr 20,00 €

IV. Rasengrabstätten

(§ 12 b der Friedhofssatzung)

- Verleihung Nutzungsrecht an Rasengrabstätte (Sarg / Urne) 500,00 €
- Verlängerung Nutzungsrecht bei Zubettung einer Asche pro Jahr 50,00 €
- einmalige Pflegegebühr für Rasengräber
 - a) Urnenbestattung 600,00 €
 - b) Erdbestattung 800,00 €(wird zusätzlich zu den v. g. Kosten des Graberwerbs erhoben)
- weitere Pflegegebühr für Rasengräber bei Verlängerung des Nutzungsrechts wegen Zubettung einer Asche pro Jahr
 - a) Urnenbestattung 20,00 €
 - b) Erdbestattung 25,00 €

V. Ausheben und Schließen

- Ausheben und Schließen eines Grabes reale Kosten
- Umbettungen reale Kosten
- Ausschmücken eines Grabes 10,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

- Benutzung d. Leichenhalle zur Aufbewahrung einer Leiche / Urne 20,00 €

Bei der Bestattung Auswärtiger wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, welche abweichende Konditionen (Auswärtigenzuschlag) regelt.

¹ Geändert durch Satzung vom 16.02.2022